

Niederschrift

über die 09.35. Sitzung des Gemeinderates Außernzell vom 25.10.2017 in Außernzell – Gemeindekanzlei - Sitzungssaal

Tagesordnung:

1. **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.09.2017**
3. **Abwasserentsorgung Außernzell**
 - a) **Vorberatung einer Gebührenkalkulation**
 - b) **Festlegung eines Kalkulationszeitraumes**
4. **Änderung des Bebauungsplanes „WA Rötzingen Feld 1“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durch das Deckblatt Nr. 3;**
 - a) **beschlussmäßige Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB**
 - b) **Satzungsbeschluss**
5. **Gewässer III. Ordnung; Meldung Jahresbauprogramm 2018**
6. **Bekanntgaben und Anfragen**
7. **Nichtöffentliche Sitzung**
 - 7.1 **Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentl. Sitzung vom 13.09.2017**
 - 7.2 **Sanierung ehem. Lehrerwohnhaus**
 - **Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung**
 - 7.3 **Bekanntgaben und Anfragen**

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder:	13
Ordnungsgemäß geladen:	13
Anwesend:	12 GR Freudenstein und GR Holzinger ab 19.35 h
Abwesend:	GR Kufner

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Klampfl eröffnet um 19.30 Uhr die 09./35. Sitzung des Gemeinderates Außernzell und stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungs- und fristgerecht geladen wurde, die Mehrzahl der Gemeinderäte anwesend sind und die Beschlussfähigkeit somit gegeben ist.

Bgm. Klampfl begrüßt von der Verwaltung den Geschäftsleiter Herrn Sonnleitner, Frau Geier und Frau Killinger von der örtl. Presse.
Der Bgm. gibt die Tagesordnung bekannt und der Gemeinderat erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.09.2017

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.09.2017 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

GR Freudenstein und GR Holzinger treffen um 19.35 Uhr ein.

3. Abwasserentsorgung Außernzell

a) Vorberatung einer Gebührenkalkulation

b) Festlegung eines Kalkulationszeitraumes

Bgm. Klampfl teilt mit, dass nach Ablauf der Gebührenkalkulation 2014 – 2017 diese wieder neu kalkuliert werden muss.

Zur Gleichbehandlung aller Haushalte sollen die feststehenden Kosten über eine jährliche Grundgebühr erfolgen.

Geschäftsleiter Sonnleitner stellt die Gebührenkalkulation vor.

Eine Anpassung ist notwendig, aufgrund der vorhersehbaren Kostenentwicklung in den nächsten Jahren durch die anstehenden Sanierungsmaßnahmen und der Anlagenübernahme von der AWG Donau-Wald. Es wird vorgeschlagen, für eine neue Vorauskalkulation einen Kalkulationszeitraum von zwei Jahre (2018 – 2019) festzulegen. Das Ergebnis der Gebührenergabenschau (2014 – 2017) ergab eine Kostenunterdeckung von 5.748.-- €. Die Kosten sind im darauffolgenden Bemessungszeitraum auszugleichen.

Zwei verschiedene Varianten werden für die neue Gebührenkalkulation vorgestellt:

- Ohne Grundgebühr beträgt die Abgabe für Mischwasser 2,69 €/m³ (bisher 2,11 €) und für Schmutzwasser 2,46 €/m³ (bisher 1,92 €).

- Ermittlung der Grundgebühr

Bei den Kosten des Betriebsaufwands sind 21,5 % über Grundgebühren umzulegen. Damit ergibt sich eine jährliche Grundgebühr bei den verschiedenen Hauswasserzählern:

Kleiner Zähler - 43,50 € (Großteil der Haushalte)

mittlerer Zähler 87.-- € und großer Zähler 130.-- € (AWG)

Ohne Abstufung würden die Abwassergebühren für Schmutz- und Mischwasser gleich bleiben.

Nach eingehender Beratung legt der GR fest, eine jährliche Grundgebühr einzuführen.

Beschluss:

Der GR Außernzell beschließt, den Kalkulationszeitraum der Abwasserentsorgung für 2018 - 2019 mit Einführung einer jährlichen Grundgebühr.

Wie von der Verwaltung vorgestellt, ist die Gebührenkalkulation zur nächsten Sitzung als Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Änderung des Bebauungsplanes „WA Rötzingen Feld 1“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durch das Deckblatt Nr. 3;

- a) beschlussmäßige Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB**
- b) Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat Außernzell hat am 19.07.2017 beschossen, den Bebauungsplan „WA Rötzingen Feld 1“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durch das Deckblatt Nr. 3 entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.9 Planzeichen und Hinweise

 vorgeschlagene Baukörper

wird ersetzt durch

 vorgeschlagene Baukörper

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(Art. 81 BayBO i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB)
Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)**

1.1 Dachform, Dachgestaltung

Dachneigung: Zulässig sind bei

Satteldach (SD)	20 ° - 36 °
Walmdach (WD)	20 ° - 36 °

1.2 Gebäudehöhen:

Nachstehender Satz wird eingefügt:

Im gesamten Geltungsbereich ist  E + 1 oder wahlweise  E + D zulässig.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde auf der Grundlage des Planentwurfs vom 19.07.2017 in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 19.09.2017 bis 19.10.2017 durchgeführt. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom

18.09.2017 über die Änderung des Bebauungsplanes unterrichtet. Dabei wurden diese gebeten, bis zum 19.10.2017 Stellung zu nehmen.

Während des Beteiligungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen bzw. Anregungen eingegangen:

1. Landratsamt Deggendorf – SG Kreisbaumeister

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Wird zur Kenntnis genommen.

2. Landratsamt Deggendorf – SG Untere Naturschutzbehörde

Von Seiten der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gegen die vorgelegte Planänderung keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Wird zur Kenntnis genommen.

3. Regierung von Niederbayern

Die Gemeinde Außernzell plant die Änderung des Bebauungsplanes „WA Rötzingener Feld 1“ durch das Deckblatt Nr. 3. Durch die Änderung sollen Anpassungen bezüglich der baulichen Nutzung vorgenommen werden.

Die Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung stehen der Änderung des Bebauungsplanes „WA Rötzingener Feld 1“ mit Deckblatt Nr. 3 nicht entgegen.

Wird zur Kenntnis genommen.



Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat Außernzell hat Kenntnis vom Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und beschließt aufgrund des § 10 BauGB, die Änderung des Bebauungsplanes „WA Rötzingener Feld 1“ durch das Deckblatt Nr. 3 mit Planteil und Begründung, jeweils in der Fassung vom 25.10.2017, als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss der 3.

Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes WA Rötzingen Feld 1 gemäß § 31 Abs. 2 BauGB durch den Bauwerber Hausinger Claus, Iggensbacher Straße 1, 94532 Außernzell, bezüglich der Errichtung eines Doppelhauses mit Carports, Fl.-Nr. 5260/2 der Gemarkung Außernzell, Baugebiet „Rötzingen Feld 1“ bezüglich der planlichen Festsetzung Pkt. 1.4 Flächen für Nebenanlagen;

Gemäß Festsetzung muss die Garagenzufahrt mind. 5,50 m tief sein, damit diese als Stellplatz für Kraftfahrzeuge genutzt werden kann.

Der Antrag auf Befreiung wird dadurch begründet, dass die nach GaStellV (§ 2 Zu- und Abfahrten) geforderten 3,00 m zwischen Garage und öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten werden.

Ferner wird zusätzlich neben dem Carport auf der nördlichen Seite ein Stellplatz erstellt, damit dieser als zusätzlicher Stellplatz für Kraftfahrzeuge genutzt werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat Außernzell beschließt zum vorgenannten Bauvorhaben Hausinger, eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „WA Rötzingen Feld 1“, bezüglich der Unterschreitung der Tiefe der Garagenzufahrt von 5,50 m auf 3,00 m, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 3

5. Gewässer III. Ordnung; Meldung Jahresbauprogramm 2018

Bgm. Klampfl gibt bekannt, dass am 24.10.2017 mit den Arbeiten des Jahresbauprogramms 2017 begonnen wurde.

Für 2018 wird folgendes Jahresbauprogramm angemeldet:

- Uferbefestigung der „Kleinen Ohe“ beim Gasthaus „Zur Brücke in Außernzell“
- Räumung des Kohlstedtbachs beim gdl. Bauhof in Allharting
- Uferstabilisierung mit Einbau von Wasserbausteinen im Baugebiet Pfarrfeld beim Anwesen Otto
- Räumung der „Großen Ohe“ bei Bedarfsstellen zwischen Gunterding und Gaißa

6. Bekanntgaben und Anfragen

- Einladung zum Volkstrauertag am 11.11.2017
- Bgm. Klampfl berichtet über die Verkehrsschau am 09.10.2017

- Antrag auf Erstellung einer Zufahrt an der ST2126, Iggensbacher Str. 5

Dem Antrag wurde zugestimmt unter der Voraussetzung, dass ein Sichtdreieck durch extreme Kürzung der Hecke geschaffen wird.

Dem Antrag auf Bordsteinabsenkung wurde zugestimmt. Die Kosten trägt der Antragsteller. Die Absenkung muss eine Fachfirma durchführen.

**- Antrag auf eine einseitige Straßensperrung und zusätzliche Bremsschwelle
Kr DEG 8 und Hirtstraße**

Eine Bremsschwelle im Außenbereich ist nicht zulässig. Einer einseitigen Straßensperrung wird nicht zugestimmt. Zulässig sind 100 km/h. Die Verantwortlichen stellen es der Gemeinde frei, eine Begrenzung auf 70 km/h zu erlassen.

Nach Beratung des GR wird eine Begrenzung auf 70 km/h nicht vorgenommen.

- Aufstellung eines Hinweisschildes A92 durch die Gemeinde Iggenbach, Kr DEG 39

Bgm. Haider erklärte sein Verhalten dadurch, dass aufgrund die Brücke in Kopsberg nicht mehr belastbar sei und dadurch handeln musste. Die Beschaffenheit der Brücke bedarf einer Klärung. Das Landratsamt Passau u. der Markt Hofkirchen sind zu benachrichtigen. Bis zur endgültigen Klärung soll das Schild entfernt werden.

- Entfernung des Wildwuchses in Außernzell/Bhf. an der St 2126

Der Grundstückseigentümer des Anwesens Hauptstraße 2 ist aufzufordern, den Wildwuchs wegen Sichtbehinderung u entfernen.

2. Bgm. Huber regt an, evtl. einen Verkehrsspiegel anzubringen.

- Aufstellung von Granitsteinen an der GVStr. Großmeicking/Jederschwing

Es ist zulässig, die Granitsteine 50 cm vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen.

Auf Privatgrundstücken ist es grundsätzlich gestattet.

K l a m p f l
1.Bürgermeister

Geier
Schriftführerin